

Allgemeine und technische Regelungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung

(„AtR Netzanschluss und Anschlussnutzung“)

1. Netzanschlussverhältnis

- 1.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.
- 1.2 Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.
- 1.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.4 Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach 3.1 zu übermitteln.

2. Anschlussnutzungsverhältnis

- 2.1 Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des

Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.

- 2.2 Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn
 - a) der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
 - b) dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen über die Anschlussnutzung unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer und den Grundversorger.

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen.

3. Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

- 3.1 Der Netzanschlussvertrag soll eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss oder die Anschlussnutzung notwendigen Angaben enthalten, insbesondere
 - a) Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer
 - b) Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers
 - c) Angaben zum Netzbetreiber und



- d) gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

4. Netzanschluss

- 4.1 Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers.
- 4.2 Der Netzbetreiber stellt an dem Entnahmepunkt dem Kunden elektrische Leistung zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie bis zur Höhe der an diesem Entnahmepunkt vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung zur Verfügung. Die Netzanschlussleistung ist die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung.
- 4.3 Die an einem Entnahmepunkt in Anspruch genommene Netznutzungsleistung in kW als $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzanschlussleistung in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) sein (,Maximale Netznutzungsleistung').
- 4.4 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte maximale Netznutzungsleistung zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von über der ,Maximalen Netznutzungsleistung' hinausgehender elektrischer Leistung bedarf besonderer Vereinbarungen. Kommt ein solcher Vertrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist zustande, ist der Netzbetreiber berechtigt, die über die ,Maximale Netznutzungsleistung' hinausgehende Netznutzung durch den Kunden zu begrenzen, bzw. dem Kunden Anweisungen zur Einhaltung der ,Maximalen Netznutzungsleistung' zu erteilen.
- 4.6 Bei einer mehrfachen Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung gem. Nr. 4.2 ist der Netzbetreiber berechtigt, einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, bzw. die Anschlussnutzung durch den Kunden zu unterbrechen, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb seines Netzes ansonsten gefährdet sein sollte. Soweit möglich, wird der Netzbetreiber die Unterbrechung der Netznutzung vorher ankündigen.
- 4.7 Erreicht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren der an einer Entnahmestelle höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer $\frac{1}{4}$ -h-

Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der für diese Entnahmestelle gültigen ,Maximalen Netznutzungsleistung' in kW, so gilt ab dem 6. Jahr für die an dieser Abnahmestelle vorzuhaltende Netzanschlussleistung ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Kunden angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden sich der Netzbetreiber und der Kunde – ggf. in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer – rechtzeitig vorher schriftlich einigen.

5. Herstellung des Netzanschlusses

- 5.1 Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 5.2 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 (Ausgabe: November 2000) eingehalten sind.

7. Betrieb des Netzanschlusses

- 7.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen

Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- 7.2 Jede Beschädigung des Netzanschlusses oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

8. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
- a) die Herstellung des Netzanschlusses,
 - b) die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen.

- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen.
- 8.3 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

9. Transformatorenanlage

- 9.1 Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 9.2 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 9.3 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

10. Grundstücksbenutzung

- 10.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
- a) die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
 - b) die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
 - c) für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den

Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

- 10.2 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

11. Elektrische Anlage

- 11.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Anschlussnehmers ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 11.2 Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser AtR, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter

Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- 11.3 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.
- 11.4 Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden vom Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt.

12. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 12.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (11.2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.
- 12.2 Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe der Ziffer 12.1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach 11.2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 12.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

13. Überprüfung der elektrischen Anlage

- 13.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder

Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 13.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 13.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

14. Nutzung des Anschlusses

- 14.1 Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 14.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationsanlagen verlangen.
- 14.3 Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

- 14.4 Der Anschlussnehmer wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteueranlagen des Netzbetreibers nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrn einbauen, soweit dies erforderlich ist.

15. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 15.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst unverzüglich zu beheben.
- 15.2 Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten und die Unterbrechung mit dem Anschlussnutzer abstimmen, sofern dies zuvor vereinbart wurde.
- 15.3 Die Pflicht zur Benachrichtigung und Abstimmung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In diesen Fällen wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

16. Haftung

- 16.1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, haftet, gelten die Haftungsregelungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, s. Anlage). Erfolgt die Netznutzung in höheren Spannungsebenen, gelten die Haftungsregelungen des § 18 NAV entsprechend.

Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese.



- 16.2 Unbeschadet der Regelungen in Abs. 16.1 haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.3 Die Haftung im Falle des Abs. 16.2 ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- 16.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Abs. 16.2 beträgt 1 Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von den, den Anspruch begründenden, Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Hiervon unberührt bleiben vorsätzlich verursachte Schäden.
- 16.5 Die in den Absätzen 16.2 bis 16.4 genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 16.6 Die in den Absätzen 16.2 bis 16.5 genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 16.7 Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt der Abs. 16.1 bis 16.7 mit allen Dritten, soweit der Kunde mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Anschluss-/Netznutzung schließt, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren

17. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten, Eigenerzeugung

- 17.1 Anlage und Verbrauchsgerten sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 17.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

- 17.3 Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung (einschl. Notstromaggregate gemäß VDEW-Richtlinie „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“) an einem Entnahmepunkt bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb seiner Netzanlagen dadurch beeinträchtigt werden kann. Verweigert der Netzbetreiber die Zustimmung, so hat er dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.
- 17.4 Weitere Einzelheiten bezüglich der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z. B. Schaltbetrieb, Betreuung und Instandhaltung der Anlagen, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme etc. werden – soweit erforderlich - in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geregelt.

18. Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräten kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

19. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine

vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 22.1 nicht erforderlich.

Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

20. Mess- und Steuereinrichtungen

- 20.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist. Ist keine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 20.2 bis 20.4.
- 20.2 Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erfassung der an der Entnahmestelle entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe der zugehörigen Entnahmestelle liegen.
- 20.3 Der Netzbetreiber stellt die für die Abrechnung relevanten Zählwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Kunde stellt in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung einen geeigneten Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kann statt des Zugangs zum Telefon-Festnetz der Einsatz eines GSM-Adapters erfolgen.
- 20.4 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie

21. Zahlung, Verzug

- 21.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 21.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Dem Kunden steht der Nachweis geringerer Kosten im Einzelfall offen.
- 21.3 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

22. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 22.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund

die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 22.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 22.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 22.4 In den Fällen der Ziffer 22.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist. Die Ankündigung ist auch durch den Lieferanten möglich.
- 22.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar

sein. Dem Kunden steht der Nachweis geringerer Kosten im Einzelfall offen.

23. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

- 23.1 Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- 23.2 Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.
- 23.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

24. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

- 24.1 Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 24.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach Ziffer 23 oder 25 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

25. Fristlose Kündigung oder Beendigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 22.1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 22.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 22.2 Satz 2 gilt entsprechend.

26. Beauftragung von Subunternehmern

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

27. Schlussbestimmungen

- 27.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 27.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Ludwigshafen am Rhein, sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person oder einen Kaufmann handelt.
- 27.3 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 27.4 Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern sowie künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.